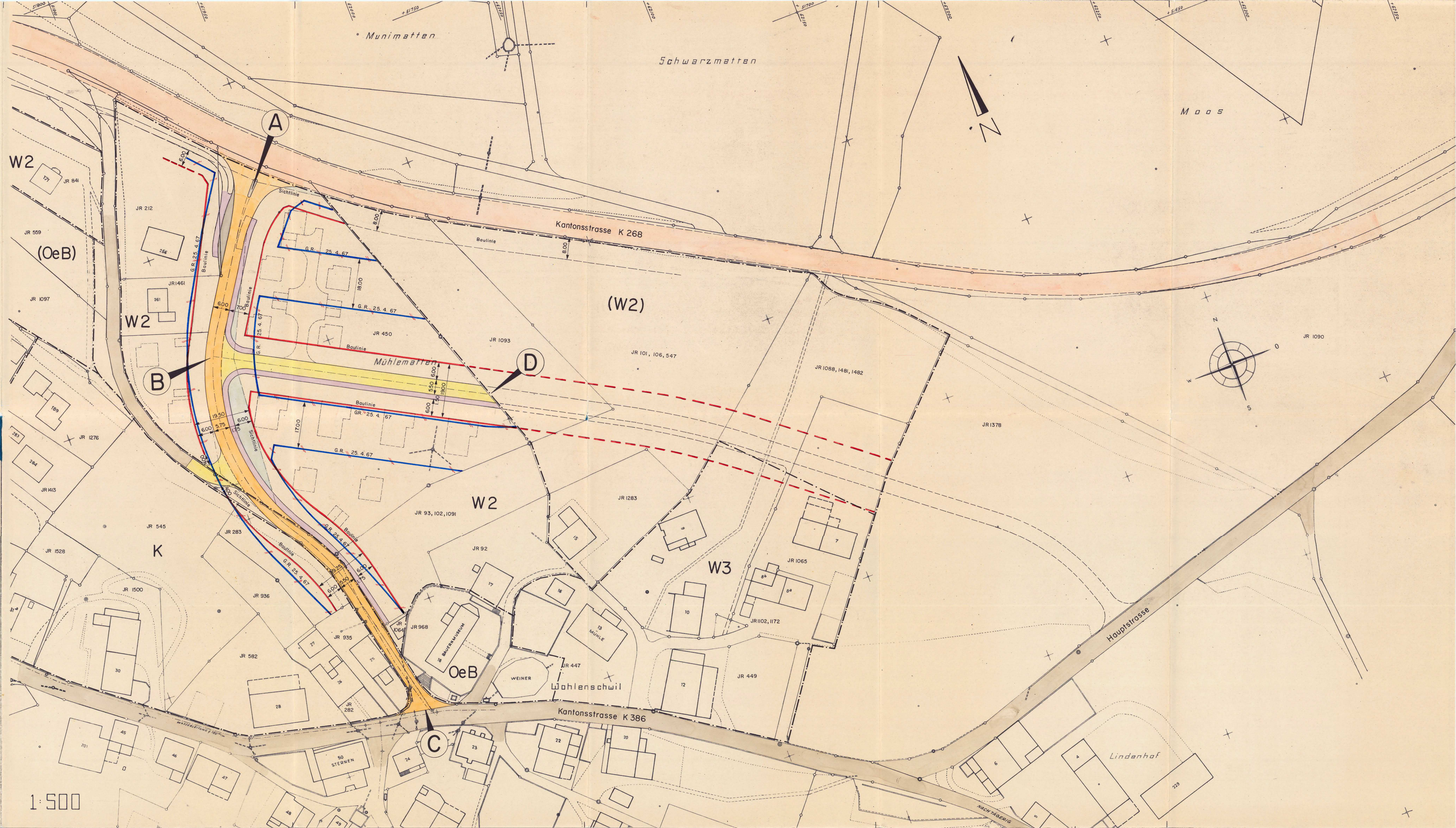


1. Das Genehmigungsverfahren
Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.
- Baulinien
Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien
Zu genehmigende Baulinien
Zu genehmigende Strassenlinien
Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Zu genehmigende Baulinie (Art 10 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Stromanlagen vom 7. Juli 1933)
- Sichtzonen
Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen
Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine störenden Anlagen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m-3.00m über Boden frei bleiben.
- Ausfahrtsbeschränkungen
- Absolute Anliegerfreiheit
Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.
- Kurzfristige Übergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit
Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
- Langfristige Übergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit
Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.
2. Zur Orientierung
- | | | |
|------------|--|-----|
| korin | Hochleistungsstrasse | HLS |
| zinnber | Hauptverkehrsstrasse | HVS |
| orange | Sammelstrasse | SS |
| gelb | Erschliessungsstrasse | ES |
| dunkelgrau | Bestehende Wege | |
| violett | Gehweg | |
| hellgrau | Radweg | |
| feldgrau | Seitenfreiheit und Verkehrsteiler | |
| grün | Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze | |
| | Bepflanzte Flächen, Grünstreifen | |
| | Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan | |



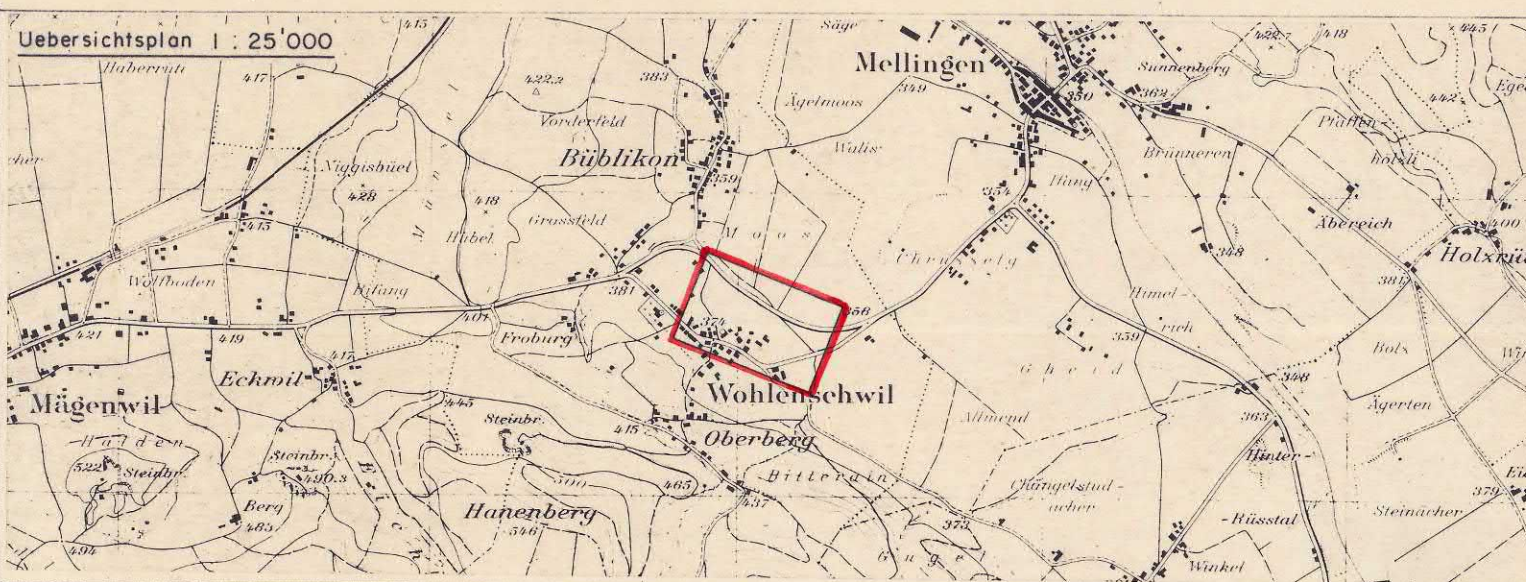
KANTON AARGAU GEMEINDE WOHLenschwil

Kommunaler Ueberbauungsplan

MÜHLEMATTEN

Baulinienplan 1 : 500

VP



Hermann Tanner Ing. Architekt 8090 Aarau Tel. 064 7 22 58 68	Datum 20. Dez. 1977 Erstellt Plan vom 25. 4. 67 Nr.	Entw. Gepr. Grösse 60/126 Ueberholt durch Plan vom: Nr.	Plan Nr. 3672
---	--	--	------------------

Offizielle Planaufgabe vom 30. Januar bis 12. Februar 1978
Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. Dezember 1977
Der Gemeindevorstand: *[Signature]*
Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*



Genehmigungsvermerk
Vom Grossen Rat genehmigt
Aarau, den 18. April 1978
Im Auftrag des Grossen Rates:
Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*

1:500